



In den Freiflächen mit Baumbestand können ausnahmsweise PKW-Stellplätze und Zufahrten angelegt werden.

\* Lfd. Nr. der Auflistung in Teil II, textl. Bestimmungen

Bei Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit anderen als häuslichen Abwässern ist die Zustimmung des STAWA einzuholen.

Bei Ablagerung von Abfällen aller Art wird auf den § 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes hingewiesen.

Die oberste Brüstungshöhe vor einem notwendigen Fenster darf 7,50m vom Geländeniveau nicht überschreiten.

Straßenausbau nach Entwürfen des Planungsamtes Reg. Nr. 61/3...0921-0922

Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Emsdetten vom 12. 4. 1976 muß beachtet werden.

Mit den im Plangebiet sich ansiedelnden Betrieben bzw. mit den Erschließungsträgern sind Vereinbarungen dergestalt zu treffen, daß zusätzliche Maßnahmen zur Herstellung eines ausreichenden Feuerlösch- und Versorgungsdruckes auf eigene Kosten in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzstellen durchgeführt werden.

Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 7. 3. 78

STADT GREVEN  
 Stadt Greven  
 Der Stadtdirektor  
 i. A.  
 7. 3. 78

Gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz BBAuG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 gilt die vom Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 BBAuG ausgesprochene Genehmigung für diesen Bebauungsplan als erteilt.  
 Greven, den 20. 9. 1978  
 Stadt Greven  
 Der Stadtdirektor  
 i. V.  
 Techn. Beigeordneter

\* Der Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 21. 7. 1975 wurde im Amtsblatt Nr. 16/75 vom 24. 9. 1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Greven, den 24. 9. 1975  
 Stadt Greven  
 Der Stadtdirektor  
 i. A.  
 (Hinz)

Anmerkungen	Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen
Im Sichtdreieck sind die Flächen von Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und anderen Einrichtungen über 70cm Fahrbahnhöhe freizuhalten. Die dargestellten geplanten Baukörper und Flurstücksgrenzen sind nicht verbindlich.	<p>WS Kleinsiedlungsgebiete</p> <p>WR Reine Wohngebiete</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>MD Dörfergebiete</p> <p>MI Mischgebiete</p> <p>MK Kerngebiete</p> <p>GE Gewerbegebiete</p> <p>GI Industriegebiete mit Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO</p>	<p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>III dto. zwingend</p> <p>GRZ Grundflächenzahl m. Dezimalzahl z.B. 0,3</p> <p>GFZ Geschossflächenzahl dto. z.B. 0,5</p> <p>BMZ Baumassenzahl dto. z.B. 3,0</p> <p>o offene Bauweise</p> <p>△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>△ nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g geschlossene Bauweise</p> <p>--- Baulinie</p> <p>- - - Baugrenze</p>	<p>Verwaltungsgebäude</p> <p>Schule</p> <p>Krankenhaus</p> <p>Theater</p> <p>Jugendheim - Herberge</p> <p>Post</p> <p>Kirche</p> <p>Hallenbad</p> <p>Kindertagesstätte, Kindergarten</p> <p>Schutzraum</p> <p>Feuerwehr</p>	<p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>öffentliche Parkplätze</p> <p>private Wegeflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p>	<p>Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p> <p>Elektrizitätswerk</p> <p>Gaswerk</p> <p>Wasserbehälter</p> <p>Uniformerstation</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Müllbeseitigungsanlage</p> <p>Fernheizwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Umspannwerk</p> <p>Brunnen</p> <p>Kläranlage</p>
	<p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptabwasserleitungen</p> <p>Grünflächen</p> <p>öffentliche Grünflächen</p> <p>Von der Bebauung freizuhalten die Flächen mit Anpflanzungsbedarf für standortgem. Laub- u. Nadelhölzer</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>zu erhaltender flächenhafter Baumbestand</p> <p>Flächen für Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Sonstige Darstellungen und Festlegungen</p> <p>Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>St Stellplätze</p> <p>Ga Garagen</p> <p>GSt Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>GGa Gemeinschaftsgaragen</p> <p>mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>	<p>Kennzeichnungen</p> <p>Umgrenzung des Sicherungsgebietes</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p> <p>Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr</p>	<p>Gebäude</p> <p>Wohngebäude vorhanden</p> <p>Wirtschaftsgebäude vorhanden</p> <p>öffentliche Gebäude vorhanden</p> <p>geplante Bebauung</p> <p>offene Hallen</p> <p>Durchfahrten</p> <p>Sa Satteldach</p> <p>Wd Walmdach</p> <p>Fd Flachdach</p> <p>Pd Pultdach</p> <p>TH Traufhöhe</p>	

Dieser Plan ist gem. § 2(1) BBAuG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1960 (BGBl. I S. 2411) mit den Mindestfestsetzungen des § 3 BBAuG durch Beschluß des Hauptausschusses (Ordnungsausschuss) der Stadt Greven vom 11. 6. 1975 aufgestellt worden.  
 Der Rat der Stadt Greven hat diese Angelegenheit am 21. 7. 1975 genehmigt.  
 Bürgermeister  
 Schlupmann  
 Schriftführer  
 Ratsherr

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBAuG in der vom Rat der Stadt Greven am 8. 3. 1977 beschlossenen Form anstattgefunden hat.  
 Greven, den 16. 6. 1978  
 Techn. Beigeordneter  
 Tamm  
 Vermessungsdirektor

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 23. 5. u. 6. 7. 1977 angenommen.  
 Die Genehmigung wurde erteilt.  
 Greven, den 23. 5. 1977  
 Bürgermeister  
 Beckers  
 Schriftführer  
 Ratsherr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 6. 7. 1977 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. 11. 1977 bis 3. 12. 1977 offengelegen.  
 Greven, den 7. 3. 1978  
 Bürgermeister  
 Schmitt  
 Schriftführer  
 Ratsherr

Dieser Plan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Begründung seit dem 20. 9. 78 zu jedermanns Einsicht offen aus. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 25/1978 vom 20. 9. 78 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Greven, den 20. 9. 1978  
 Bürgermeister  
 Schmitt

STADT GREVEN  
 Bebauungsplan Nr. 64.1  
 Reckenfeld XV  
 Industriegebiet IV Südost  
 Teil 1. Zeichnerische Darstellung  
 Weiterer Bestandteil ist Teil 2, textl. Bestimmungen  
 M. 1: 1000